

Studien- und Prüfungsordnung

für die Masterstudiengänge

der

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Technik, Wirtschaft, Sozialwesen

vom 21. Juli 2005

zuletzt geändert am 24. Januar 2019

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik, Wirtschaft, Sozialwesen am 20. Juli 2005 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Die erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. November 2005 ist eingearbeitet.

Die zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. Juli 2006 ist eingearbeitet.

Die dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Januar 2007 ist eingearbeitet.

Die vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. Juni 2007 ist eingearbeitet.

Die fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Januar 2008 ist eingearbeitet.

Die sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. Juni 2008 ist eingearbeitet.

Die siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. November 2008 ist eingearbeitet.

Die achte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. März 2009 ist eingearbeitet.

Die neunte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2009 ist eingearbeitet.

Die zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. November 2009 ist eingearbeitet.

Die elfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 31. März 2010 ist eingearbeitet.

Die zwölfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Juni 2010 ist eingearbeitet.

Die dreizehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 26. November 2010 ist eingearbeitet.

Die vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2011 ist eingearbeitet.

Die fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. November 2011 ist eingearbeitet.

Die sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 22. Juni 2012 ist eingearbeitet.

Die siebzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 25. Januar 2013 ist eingearbeitet.

Die achtzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 9. April 2014 ist eingearbeitet.

Die neunzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Juli 2014 ist eingearbeitet.

Die zwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 2. Juli 2015 ist eingearbeitet.

Die einundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Januar 2016 ist eingearbeitet.

Die zweiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 30. Juni 2016 ist eingearbeitet.

Die dreiundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Oktober 2016 ist eingearbeitet.

Die vierundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 1. Juni 2017 ist eingearbeitet.

Die fünfundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 28. Juni 2018 ist eingearbeitet.

Die sechsundzwanzigste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 24. Januar 2019 ist eingearbeitet.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung	3
A. ALLGEMEINER TEIL	
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad	4
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	4
§ 4 Art und Umfang der Prüfung	5
§ 5 Umfang der Prüfung, Fristen.....	5
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen	5
§ 7 Form der Prüfungsleistungen.....	6
§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen	6
§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	7
§ 10 Master-Thesis.....	7
§ 11 Bewertung von Prüfungen	8
§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Bestehen von Prüfungen.....	10
§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung	10
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 16 Prüfungsausschuss.....	10
§ 17 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	11
§ 18 Zuständigkeiten	12
§ 19 Organisation von Prüfungen	13
§ 20 Zulassung zu Prüfungen.....	13
§ 21 Information über das Prüfungsergebnis.....	14
§ 22 Zeugnisse, Master-Urkunde.....	14
§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung	14
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	15
§ 25 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten	15
§ 26 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft	16
§ 27 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	16
§ 28 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes	16
B. BESONDERER TEIL	
§ 29 Masterstudiengang Mechatronics.....	18
§ 30 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen.....	22
§ 31 Masterstudiengang International Business Management	27
§ 32 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik	30
§ 33 Masterstudiengang Informatik	32
§ 34 Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik.....	35
§ 35 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft.....	38
§ 36 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau.....	42
§ 37 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung.....	46
§ 38 Masterstudiengang Angewandte Sozialarbeitswissenschaft.....	51
§ 39 Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln.....	53
C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
§ 40 In-Kraft-Treten	56
§ 41 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 29. November 2005	56
§ 42 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006	56
§ 43 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007	56
§ 44 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007	56
§ 45 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 29. Januar 2008	56
§ 46 In-Kraft-Treten der sechste Änderungssatzung vom 26. Juni 2008	56
§ 47 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 28. November 2008	56
§ 48 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 27. März 2009	56
§ 49 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009.....	56
§ 50 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 27. November 2009.....	56
§ 51 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 31. März 2010	57

§ 52 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010.....	57
§ 53 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 26. November 2010.....	57
§ 54 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011	57
§ 55 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 28. November 2011	57
§ 56 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012.....	57
§ 57 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013	57
§ 58 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 9. April 2014	57
§ 59 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014	57
§ 60 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015.....	57
§ 61 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Januar 2016.....	57
§ 62 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016	57
§ 63 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Oktober 2016	57
§ 64 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017	57
§ 65 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018.....	57
§ 66 In-Kraft-Treten der sechsundzwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2019	57

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten:
 1. Mechatronics (nicht konsekutiver Masterstudiengang)
 2. Management im Sozial- und Gesundheitswesen (weiterbildender Masterstudiengang)
 3. International Business Management (weiterbildender Masterstudiengang)
 4. Umwelt- und Verfahrenstechnik (konsekutiver Masterstudiengang)
 5. Informatik (konsekutiver Masterstudiengang)
 6. Wirtschaftsinformatik (konsekutiver Masterstudiengang)
 7. Angewandte Gesundheitswissenschaft (konsekutiver Masterstudiengang)
 8. Produktentwicklung im Maschinenbau (konsekutiver Masterstudiengang)
 9. Technik-Management & Optimierung (konsekutiver Masterstudiengang)
 10. Angewandte Sozialarbeitswissenschaft (konsekutiver Masterstudiengang)
 11. Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden postgradualen Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Studienfachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig anzuwenden und weiterzuentwickeln sowie die für die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Master-Prüfung werden in der Regel studienbegleitend im Verlaufe bzw. Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt.
- (3) Nicht studienbegleitend sind in der Regel Projektarbeit und Master-Thesis.
- (4) Die Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik, Wirtschaft, Sozialwesen verleiht nach bestandener Master-Prüfung
 - in den Studiengängen „Mechatronics“, „Informatik“, „Wirtschaftsinformatik“ und „Produktentwicklung im Maschinenbau“ den Abschluss eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“
 - in den Studiengängen „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ und „International Business Management“ den Abschluss eines „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“
 - in den Studiengängen „Umwelt- und Verfahrenstechnik“ und „Technik-Management & Optimierung“ den Abschluss eines „Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“
 - in den Studiengängen „Angewandte Gesundheitswissenschaft“, „Angewandte Sozialarbeitswissenschaft“ und „Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln“ den Abschluss eines „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“
- (5) Der Mastergrad kann nur verliehen werden, wenn einschließlich des vorangegangenen Studiums 300 ECTS-Punkte erreicht worden sind.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master-Thesis und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist im Besonderen Teil geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresarbeitsaufwandes einer oder eines Studierenden (30 Stunden).
- (3) Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

- (4) Lehrveranstaltungen können auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (5) Durch Beschluss der zuständigen Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingen notwendig ist.

§ 4 Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung setzt sich gemäß Besonderem Teil aus Modulprüfungen und der Master-Thesis sowie ggf. dem Master-Colloquium zusammen.
- (2) Im Besonderen Teil wird für die Master-Prüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.

§ 5 Umfang der Prüfung, Fristen

- (1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt eine gemäß Besonderem Teil festgelegte Anzahl von Credits erworben werden. Credits werden für bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen entsprechend der im Besonderen Teil aufgeführten Anzahl erworben.
- (2) Wer die erforderliche Anzahl von Credits nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich 3 Semestern erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen (in Modulen bzw. Modulteil) müssen wiederholt werden. Die nicht bestandene Master-Thesis kann einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten, dies entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge einer außergewöhnlichen Behinderung in der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Form der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Besonderen Teils
 1. mündlich und
 2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeit, Bericht)
 3. durch Referate

4. Laborarbeiten
 5. Entwürfe und
 6. praktische Arbeiten oder
 7. als Teamleistung
 8. Portfolio
- erbracht werden.

- (2) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studiensemesters erbracht.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 hört jede Prüferin oder jeder Prüfer die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin oder den sachkundigen Beisitzer.
- (3) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person und Modul mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten werden im Besonderen Teil festgelegt.

§ 10 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches innerhalb des Masterstudiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Für die Master-Thesis werden Credits gem. Besonderem Teil vergeben.

- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor und eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor, wobei eine der Professorinnen oder einer der Professoren aus dem Kreis der den Studiengang tragenden Professorinnen und Professoren stammen muss.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. § 25 Abs. 3 bleibt davon unberührt. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.
- (6) Die Master-Thesis ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (CD-Rom) beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (7) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Professorinnen oder Professoren zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Als zweite Prüferin oder zweiter Prüfer kann auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis zugelassen werden, sofern diese oder dieser die Voraussetzungen für die Berufung als Professorin oder Professor an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften aufweist.
- (8) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 11 Bewertung von Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2 = gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden; die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten gem. Besonderem Teil und der gem. Besonderem Teil gewichteten Note des Masterarbeits-Moduls. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Master-Gesamtnote in diese ein.
- (5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (6) Die Abschlussnote im Diploma Supplement wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle vergeben:

A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

A bei einem Durchschnitt bis 1,5
B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

- (7) Zur Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen, welche in ECTS-Grades angegeben sind, ins deutsche Notensystem wird folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A = 1,2

B =	1,8
C =	2,3
D =	3,0
E =	3,8
F =	4,5

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von der Ärztin oder dem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung verlangt und in Zweifelsfällen kann ein Attest der oder des von der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit durch die Ärztin oder den Arzt ist die Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung der Hochschule zu verwenden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht jemand, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre oder seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.
- (2) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Master-Thesis und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind und die sich aus dem Besonderen Teil ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 14 Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Master-Thesis im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt
 - Modulprüfung oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Master-Prüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 16 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Master-Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss gebildet. Er hat in der Regel sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihr oder sein Stellvertreter bzw. ihre oder seine Stellvertreterin, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamts, andere Professorinnen oder Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Im Masterstudiengang Mechatronik setzt sich der Prüfungsausschuss zusammen aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Fakultäten Maschinenbau, Technologie- und Management und Elektrotechnik und Informatik sowie der Studiengangleiterin oder dem Studiengangleiter. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes, andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement wissenschaftlich beraten.

- (8) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin oder dem Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement als Vorsitzende oder Vorsitzenden, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.
- (9) Im Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik setzt sich der Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Mitglieder kommen von den am kooperativen Studiengang beteiligten Hochschulen und werden von den beteiligten Fakultäten benannt (HRW: 3; HTWG KN: 3). Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt.

§ 17 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, soweit Professorinnen oder Professoren nicht als Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüferinnen oder Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 10 Abs. 7 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Zentrale Studiausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekanen in den Dekanaten (vgl. § 26 (4) LHG). Dem Zentralen Studiausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 (5) S.4 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor für Didaktik, Weiterbildung und Studentisches Leben, die Prorektorin oder der Prorektor für Studium, Lehre und Qualitätsmanagement (Vorsitz), sowie mit beratender Stimme die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Modulprüfungen und Prüfungsleistungen.
 2. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 3. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen im Hinblick auf Prüfungsanzahl, Prüfungsformen und Prüfungsgestaltungen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12)
 2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 12 und § 13)
 3. Entscheidung über eine zweite Wiederholung (§ 6 Abs. 4)
 4. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 17)
 5. Beschlussfassung über Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen
 6. Entscheidungen über den Rücktritt von Prüfungsleistungen (§ 12)
 7. Entscheidung über die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen
 8. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
 9. Entscheidung über die Anrechnung von anderen Studienzeiten
 10. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Master-Thesis
 11. Entscheidung über die Ungültigkeit der Master-Thesis
 12. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten
 13. Bei Kooperationsstudiengängen übernimmt der Prüfungsausschuss wie im Kooperationsvertrag vereinbart die Aufgaben entsprechend Nr. 1 und 2 des zentralen Prüfungsausschusses
 14. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 27 Abs. 1.
- (3) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen
 1. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen
 2. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen
 3. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden
 2. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
 3. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.

§ 19 Organisation von Prüfungen

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum, sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und abmeldezeitraum, entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über My Campus (LSF). In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen.
- (2) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.
- (3) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.
- (4) Bei Kooperationsstudiengängen erfolgt die Prüfungsanmeldung und Rücknahme einer Prüfungsanmeldung bei der Hochschule, in welcher die oder der Studierende eingeschrieben ist.

§ 20 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat. Etwaige im Besonderen Teil aufgeführte Zulassungsvoraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nach auf Antrag der oder des Studierenden erfolgter Exmatrikulation können Prüfungsleistungen nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistung in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form angemeldet wurde als die oder der Studierende noch im Studiengang eingeschrieben war und die oder der Studierende das Recht auf Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht verloren hatte. Die Wiederholung einer nach erfolgter Exmatrikulation abgelegten, nicht erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist aufgrund der Tatsache, dass die oder der Studierende nicht mehr im Studiengang eingeschrieben ist, ausgeschlossen.
- (3) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 21 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse in der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise.

- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren Credits dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 22 Zeugnisse, Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen. Bei Kooperationsstudiengängen wird das Zeugnis von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gem. § 2 Abs. 4 beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor und von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Bei Kooperationsstudiengängen wird die Master-Urkunde von der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet, in dessen Hochschule die oder der Studierende eingeschrieben ist.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das "Diploma Supplement" wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Der Kandidatin oder dem Kandidaten werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Master-Zeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt. Bei Kooperationsstudiengängen müssen Entlastungsbescheinigungen der beteiligten Hochschulen vorliegen.

§ 23 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Master-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz

2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Bis zu einem halben Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre aufbewahrt.

§ 25 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Abs. 2 bis 4 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten.
- (2) In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) Für Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, können die Fristen für Wiederholungsprüfungen um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (4) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinaus geht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabezeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (5) Studierende, die unter den in Abs. 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.

§ 26 Besonderer Schutz während einer Schwangerschaft

- (1) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme ist unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung im Prüfungsamt anzuzeigen und ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studierende sind in

diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.

- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen aus § 4 des Mutterschutzgesetzes. Dabei gilt eine Mitteilungspflicht über das Bestehen einer Schwangerschaft gegenüber der für das Labor bzw. Studio verantwortlichen Person.

§ 27 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen innerhalb der Fristen gem. § 5 (2) in besonderer Weise erschweren, kann der zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Ein Antrag nach Absatz 1 ist an den zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Ein Antrag nach Absatz 2 ist an den zuständigen Prüfungsausschuss des Studiengangs zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
 1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes einer oder eines von ihr oder ihm benannten Ärztin oder Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Abs. 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 28 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 (6) LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag des oder der Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz (1) genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der oder des Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes (1) und (2) können nur alternativ in Anspruch genommen werden.

B. Besonderer Teil

§ 29 Masterstudiengang Mechatronics

(1) Nichtkonsekutives Studium

Das nichtkonsekutive Studium der Mechatronics umfasst 3 Semester und ist für Absolventinnen und Absolventen technischer oder naturwissenschaftlicher Studiengänge mit mindestens einem Bachelor- oder Diplomabschluss konzipiert.

Individueller Studienplan

Vor Aufnahme des Studiums wird für jede Studierende oder jeden Studierenden durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs ein individueller Studienplan aus den Tabellen 1 bis 3 zusammengestellt. Die Lehrveranstaltungen werden so ausgewählt, dass eine fachliche Ergänzung zu der unterschiedlichen Vorbildung erfolgt und jeweils eine Zahl von mindestens 30 Credits erreicht wird.

Der individuelle Studienplan wird derart gestaltet, dass die Lehrveranstaltungen aus der Tabelle 1 enthalten sind sofern sie nicht bereits im vorangegangenen Studium absolviert wurden. Zur spezialisierenden Vertiefung werden im Semester MM2 Lehrveranstaltungen aus der Tabelle 2 (Special Module) im Umfang von mindestens 6 Credits gewählt. Falls wegen der Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen aus den Tabellen 1 und 2 nicht genügend Lehrveranstaltungen verbleiben, um die notwendige Anzahl von Credits zu erreichen, werden Lehrveranstaltungen vorzugsweise aus Tabelle 3 (Optional Module) hinzugenommen. Des Weiteren können mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Master Mechatronics) Lehrveranstaltungen der Hochschule Ravensburg-Weingarten aus anderen Master-Studiengängen gewählt werden.

Bis zum Ende des Semesters MM2 muss eine wissenschaftliche Projektarbeit (Scientific Project) in einem der Labore der Hochschule während der vorlesungsfreien Zeit oder parallel zu den Vorlesungen durchgeführt werden. Dieses Projekt umfasst einen ingenieurwissenschaftlichen Teil, bei dem eine interdisziplinäre Fragestellung bearbeitet werden soll. In einem einführenden Teil sollen Aspekte des Projektmanagements und der interkulturellen Zusammenarbeit dargestellt und erprobt werden. Das Scientific Project ist von 2 Professorinnen oder Professoren zu benoten und schließt mit einem Bericht ab, welcher die erreichten Ergebnisse zusammenfasst. Die Ergebnisse sind in einem hochschulöffentlichen Vortrag zu präsentieren. Der Bericht ist vor Beginn des Semesters MM3 der oder dem Vorsitzenden des betreffenden Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorzulegen.

Das dritte Studiensemester ist vorzugsweise für die Anfertigung der Master-Thesis vorgesehen. Parallel zur Master-Thesis können Wahl- oder Pflichtmodule vorgesehen sein.

Credits

Für den erfolgreichen Abschluss des nichtkonsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Credits erforderlich. Diese ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen, deren Studium nur 180 Credits umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus den Gebieten der Mechatronik im Umfang von 30 Credits nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Diese 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(2) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen sind in englischer Sprache anzubieten.

(3) Prüfungsleistungen

Die für die Semester MM1, MM2 und MM3 vorgesehenen Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1 bis 3 aufgeführt. Die Art der Studien- und Prüfungsleistung für die studienbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Umfang wird wie folgt festgelegt:

Art der Veranstaltung	VL	Vorlesung
	Ü	Labor / Praktikum / Übung
	SP	Seminar / Tutorentätigkeit / Projekt
Art der Leistung	K (xx)	Klausur mit Dauer in xx Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	R	Referat
	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Übungs-, Seminararbeit)
	PR	Projektarbeit
	MT	Master-Thesis
Umfang der Leistung	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credit Points gem. European Credit Transfer System

Werden Tutorentätigkeiten durchgeführt, darf deren Umfang insgesamt 5 Credits nicht überschreiten. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses über die anzurechnenden Credits.

(4) Master-Thesis

Für die Zulassung zur Bearbeitung der Master-Thesis müssen die Studienleistungen aus den Semestern MM1 und MM2 im Umfang von mindestens 55 Credits erbracht worden sein.

Die Master-Thesis sollte nicht im Heimatland der Studierenden durchgeführt werden. Dies bedeutet für deutsche Studierende, dass sie ihre Master-Thesis in der Regel an ausgewählten Partneruniversitäten anfertigen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Von Inhabern eines ausländischen Hochschulabschlusses wird die Master-Thesis in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten angefertigt. In beiden Fällen kann die Master-Thesis eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt werden.

Die Master-Thesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Falls die Master-Thesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet. Wird die Master-Thesis nicht an einer Partneruniversität oder der Hochschule Ravensburg-Weingarten durchgeführt, so erfolgt die Beurteilung durch 2 Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ravensburg-Weingarten. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Master-Thesis in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

(5) Master-Zeugnis

Das Master-Zeugnis wird in englischer Sprache ausgefertigt. In das Zeugnis werden alle abgeleiteten Modulprüfungen aus den Tabellen 1 bis 3 und die Master-Thesis aufgenommen. Auf Antrag können im Master-Zeugnis Zusatzmodule aufgeführt werden; diese werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Gesamtnote

Die abgeleiteten Modulprüfungen sowie die Master-Thesis gehen mit dem Gewicht entsprechend der Credits in die Berechnung der Durchschnittsnote ein.

Tabelle 1: Module für MM1 bis MM3

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester						Prüfungsleistung	
			MM1		MM2		MM3			
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP		
Mathematics	Advanced Mathematics for Engineers	V	4	10					PF	
	Advanced Mathematics for Engineers - Lab	L	4							
Electrical Drives	Electrical Drives	V	4	5					K90	
Power Electronics	Power Electronics	V	4	5					K90	
Engineering Design and Materials	Engineering Design and Materials	V+Ü	6	6					K90	
Engineering Mechanics	Engineering Mechanics	V	6	6					K90	
Integration of Mechatronic Systems	Integration of Mechatronic Systems	V			4	5			K90	
Process Interface Equipment	Process Interface Equipment	V			4	8			K90	
	Laboratory on Process Interface Equipment	L			2					
Simulation of Mechatronic Systems	Simulation of Mechatronic Systems	V	4	5					K90	
Scientific Project	Working in International Scientific Project Teams	S			1	6			PR	
	Scientific Project	P			4					
Advanced Control Systems	Digital Control	V			2	5			K60	
	Digital Control Lab	L			2					
Automation	Automation	V			4	5			K90	
Embedded Computing	Embedded Computing	V	4			10			PF	
	Embedded Computing Lab	L			2					
	Embedded Project	P			3					
Special Module	Tab. 2				6	8				
Optional Module	Tab. 3						4	5		
Master-Thesis	Master-Thesis incl. Colloquium							25	MT	
Summen			361)	(X) ¹	341)	(X) ¹	4	30		

1) Entsprechend dem individuellen Studienplan sind nur ein Teil der Module zu belegen (vgl. § 29 Abs. 1)

Tabelle 2: Special Module

Die Lehrveranstaltungen werden im Semester MM2 angeboten.

Modul	Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester						Prüfungsleistung
			MM1		MM2		MM3		
			SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP	
Robotics	Robotics	V			4				K90
	Lab on Robotics	L			2	8			

Tabelle 3: Optional Module

Die Lehrveranstaltungen werden nicht in jedem Semester angeboten. Weitere Veranstaltungen können ggf. zusätzlich angeboten werden.

Modul	Art der Veranstaltung	Art der Prüfungsleistung	SWS	Credits
Industrial Project	P	PR	4	5
Research Project	P	PR	4	5
PLC Programming	P	PR	4	5
Systems Analysis and Simulation with LabView	V	PF	4	5

§ 30 Masterstudiengang Management im Sozial- und Gesundheitswesen

(1) Weiterbildender Masterstudiengang

Der weiterbildende Masterstudiengang ist für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit Berufserfahrung im Sozial- und Gesundheitssektor konzipiert. Der Studiengang kann in Teilen (pro Modul) oder als Ganzes auch auf Zertifikat studiert werden. Zertifikate werden von der hochschuleigenen Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) angeboten.

(2) Zulassung

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Management im Sozial- und Gesundheitswesen“ ist entweder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem einschlägigen Studiengang sowie eine daran anschließende mindestens zweijährige berufliche Praxis im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder Gesundheit oder bei Interessent(innen) mit einem nicht-einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eine daran anschließende mindestens vierjährige berufliche Praxis im Berufsfeld der Sozialen Arbeit oder Gesundheit.

(3) Studienform

Der Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. Die Unterrichtseinheiten (UE) sind in Präsenz- und angeleitetem Selbststudium geteilt.

(4) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die angebotenen Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS-credits zu erbringen. ECTS-credits pro Modul und die einzelnen Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Tabelle.

Die Regelstudiendauer beträgt fünf Studiensemester, wobei das fünfte Studiensemester zur Erstellung der Master-Thesis und dem mündlichen Master-Colloquium vorbehalten ist.

Der Prüfungsanspruch bleibt entgegen § 20 bis zwölf Monate nach der Exmatrikulation erhalten.

(5) Studienschwerpunkte

Der Studiengang bietet zwei Studienschwerpunkte zur Wahl:

Schwerpunkt A: Management in sozialen Einrichtungen und Diensten,

Schwerpunkt B: Management in Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation.

Die Masterprüfung ist dem Schwerpunkt zugeordnet. Die Master-Thesis und das Colloquium müssen nach dem gewählten Schwerpunkt thematisch ausgerichtet werden.

(6) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Die Module umfassen Units, deren Inhalte durch Präsenzveranstaltungen strukturiert werden.“

(7) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen ist verpflichtend und Prüfungsvorleistung.

Die Termine für die Prüfungsleistungen werden mindestens 14 Tage vorher bekannt gegeben. Studienleistungen sind zu benoten. Für die Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung kann u. a. die erfolgreiche Bearbeitung von Studienbriefen herangezogen werden.

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht und nachgewiesen werden, können

nach Maßgabe vergleichbarer Anforderungen und Inhalte anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Studiengangleiterin oder des Studiengangleiters.

(8) Abkürzungen in der Tabelle

UE = Unterrichtseinheiten zu 45 Minuten

Prüfungsleistung	K120	= Klausur mit 120 Minuten
	K90	= Klausur mit 90 Minuten
	H	= Hausarbeit
	PA	= Praktische Arbeit (Haus-, Seminar-, Projektarbeit)
	MT	= Master-Thesis
	MC	= Master-Colloquium

(9) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung). Die Aufgabe wird von einer oder einem hauptamtlichen lehrenden Professorin oder Professor ausgegeben. Die Betreuung übernehmen eine Professorin oder ein Professor und eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer, wobei dieser mindestens einen Abschluss auf Master-Niveau als Formalqualifikation vorweisen muss. Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Master-Thesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird von den zwei Betreuerinnen oder Betreuern durchgeführt, welche auch die Thesis betreut haben.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann nur erfolgen, nachdem die Module 1 bis 8 erfolgreich abgeschlossen wurden.“

(10) Berechnung der Gesamtnote

Als Gewichtung für die Berechnung der Gesamtnote wird die Summe der Credits für jedes Modul herangezogen.

Curriculum Management im Sozial- und Gesundheitswesen

Module, Lehrfächer	UE	Semesterzuordnung / Credits						Prüfungs- leistung
		1	2	3	4A	4B	5	
Modul 1								
Ökonomische, rechtliche und sozioethische Grundlagen								
1.1 Management: Grundlagen	15	1						K120
1.2 Managementtechniken	15	1						
1.3 Wirtschafts- und Berufsethik	30	2						
1.4 Kommunikation	30	2						
1.5 Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsrecht	45	3						
Summe Modul 1	135	9						1
Modul 2								
Organisation								
2.1 Grundlagen	30	2						PA
2.2 Organisationsentwicklung	30	2						
2.3 Projektorganisation / -management	15	1						
2.4 Praxisprojekt	15	3						
Summe Modul 2	90	8						1
Summe 1. Semester	225	17						2
Modul 3								
Personalmanagement								
3.1 Personalplanung und -beschaffung	30		3					K 90
3.2 Personalentwicklung und -führung	30		2					
3.3 Arbeitsrecht	15		2					
Summe Modul 3	75		7					1
Modul 4								
Steuerung und Finanzierung von betrieblichen Prozessen								
4.1 Rechnungswesen	45		3					K 90 und PA
4.2 Controlling	30		2					
4.3 Finanzierung und Investition	30		2					
4.4 Qualitätsmanagement	30		2					
4.5 Praxisprojekt	15		3					
Summe Modul 4	150		12					2
Summe 2. Semester	225		19					3
Modul 5								
Sozialforschung								
5.1 Wissenschaftstheorie	15			1				K90
5.2 Methoden der empirischen Sozialforschung	30			3				
5.3 Evaluationsverfahren	15			1				
Summe Modul 5	60			5				1

Module, Lehrfächer	UE	Semesterzuordnung / Credits						Prüfungs- leistung	
		1	2	3	4A	4B	5		
Modul 6									
Sozialwirtschaft									
6.1 Volkswirtschaft	30			2				PA und H	
6.2 Soziale Dienstleistungsökonomie	30			2					
6.3 Sozialpolitik	30			2					
6.4 Sozialmarketing	30			2					
6.5 Fundraising	30			2					
6.6 Praxisprojekt	15			3					
Summe Modul 6	165			13				1	
Summe 3. Semester	225			18				2	
Modul 7									
Sozialmanagement									
7.1 Public Management	15				1	1		K120	
7.2 Non-Profit Management	15				1	1			
7.3 Case Management	15				1	1			
7.4 Sozialrecht	30				2	2			
7.5 Unternehmensführung	15				1	1			
7.6 Sozialinformatik	15				1	1			
Summe Modul 7	105				7	7		1	
Modul 8A									
Schwerpunkt A: Management in sozialen Einrichtungen und Diensten									
8A.1 Sozialarbeitswissenschaft	15				1			PA	
8A.2 Sozialplanung	15				1				
8A.3 Sozialökonomie	30				2				
8A.4 Ausgewählte Fragestellungen A	30				2				
8A.5 Projekt A	30				3				
Summe Modul 8A	120				9			2	
Modul 8B									
Schwerpunkt B: Management in Einrichtungen der Krankenversorgung und Rehabilitation									
8B.1 Gesundheitswissenschaft	15					1		PA	
8B.2 Gesundheitsplanung	15					1			
8B.3 Gesundheitsökonomie	30					2			
8B.4 Ausgewählte Fragestellungen B	30					2			
8B.5 Projekt B	30					3			
Summe Modul 8B	120					9		2	
Summe 4. Semester	225				16	16		3	
Modul 9A / 9B									
Masterprüfung									
9.1 Master-Thesis							18	MT	
9.2 Colloquium	20						2	MC	
Summe Modul 9	20						20	2	
Summe 5. Semester	20						20	2	
Summe insgesamt	920	17	19	18	16	16	20	13	
Summe Credits		90							

§ 31 Masterstudiengang International Business Management

(1) Zulassung und Abschluss

Der berufsbegleitende Masterstudiengang International Business Management ist ein betriebswirtschaftliches Programm für Absolventinnen und Absolventen (nicht)-betriebswirtschaftlicher Bachelorstudiengänge mit Berufserfahrung (Abschluss: Master of Business Administration, MBA). Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule.

(2) Studienstruktur und Sprache

Der Studiengang findet berufsbegleitend über fünf Semester statt und schließt mit der Master-Thesis ab. Die Vorlesungen werden im Allgemeinen in jährlichem Turnus in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Jedes Semester mit Ausnahme des 5. Lehrplansemesters werden eine oder mehrere Veranstaltungen in englischer Sprache angeboten.

(3) Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Abweichungen nach § 6 sind möglich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt.

(4) Masterthesis

Die Master-Thesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 ECTS erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Prüferin bzw. dem Prüfer so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 20 ECTS entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung, sofern möglich, im folgenden Semester zu absolvieren. Praktische Prüfungselemente, z.B. im Rahmen von Portfolioprüfungen, die ggf. im Folgesemester nicht angeboten werden, können nur in dem Turnus erbracht werden, in dem die Veranstaltung auch stattfindet. In diesem Fall sollen dann auch die anderen Prüfungselemente im entsprechenden Semester geleistet werden. Bereits erbrachte praktische Prüfungselemente können seitens der Lehrenden im Folgesemester angerechnet werden, sofern diese weiterhin Bestandteil der jeweiligen Portfolioprüfung sind.

Die Studierenden können in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählte Module an ausländischen Hochschulen absolvieren. Die Prüfungsleistung zu den Modulen wird von der ausländischen Hochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Anmerkungen zu den Modulen

Bis zu drei Module können bei entsprechenden Vorkenntnissen auf Antrag der/des Studierenden in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch eine praktisch ausgerichtete (Projekt-) Arbeit ersetzt werden.

Im Rahmen von Modul 12 wird i.d.R. (mindestens) ein fachbezogener Auslandsaufenthalt (z.B. Exkursion,

Studienwoche) absolviert. Auf Antrag der bzw. des Studierenden bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Auslandsaufenthalt durch eine international ausgerichtete Projektarbeit ersetzt werden.

(7) Abkürzungen in Tabelle 1

Art der Prüfungsleistung

- MT Master-Thesis
- Portfolio Portfolioprüfung
- K 60 Klausur 60 min

Lehrform

- VP Vorlesung mit Übungsanteilen
- P Projekt
- S Seminar

Tabelle 1: Module Masterstudiengang International Business Management

Tabelle 1: International Business Management			Fachsemester und SWS / ECTS					Prüfungs- leistung
Lehr- modul	Bezeichnung	Lehr- form	1	2	3	4	5	
Modul 1	Rechnungslegung und Compliance	VP	3 / 5					Mündliche Prüfung oder Klausur
Modul 2	Geschäftsprozessmanagement	VP	3 / 5					Portfolio
Modul 3	Controlling und Finance	VP	3 / 5					K 60
Modul 4	Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	VP	3 / 5					Hausarbeit oder Referat
Modul 5	Internationale Wirtschaftsstrukturen	VP		4 / 5				Portfolio
Modul 6	Digitalisierung	S		2 / 5				Präsentation
Modul 7	Managementkonzepte und -systeme	VP		3 / 5				Portfolio
Modul 8	Führung und Personalmanagement	VP		3 / 5				Portfolio
Modul 9	Business Development	VP			2 / 5			Portfolio
Modul 10	Strategisches Management	VP			3 / 5			Hausarbeit und/oder Präsentation
Modul 11	Supply Chain Management	VP			4 / 5			Portfolio
Modul 12	International Business Project	P				2 / 5		Portfolio
Modul 13	B2B Marketing Excellence	VP				3 / 5		Portfolio
Modul 14	Operations Management	VP				3 / 5		Portfolio
Modul 15	Masterthesis						- / 20	MT
	Summe		12 / 20	12 / 20	9 / 15	8 / 15	- / 20	

§ 32 Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik umfasst drei Semester und baut auf dem Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Bachelor- oder Diplom- Abschluss mit Schwerpunkt Umwelt- und Verfahrenstechnik, Verfahrenstechnik, Chemie/ Biologische Chemie, Maschinenbau oder verwandten Studienschwerpunkten, ausgestellt von einer Universität, Technischen Hochschule, Hochschule oder Dualen Hochschule.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 Credits umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen in den Gebieten der Umwelt- und Verfahrenstechnik im Umfang von 30 Credits nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Weiterhin kann auch ein praktisches Studiensemester, welches eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) umfasst, in Absprache mit dem Prüfungsausschuss absolviert werden. Diese 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

Studienplan für das erste Semester (MA1) und für das zweite Semester (MA2)

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt. Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden. Der Studienplan für das erste (MA1) und das zweite Semester (MA2) umfasst inhaltlich die in Tabelle 1 genannten Module M1 bis M11.

Modulwahl und Modulangebote außerhalb der Hochschule Ravensburg-Weingarten

Die Module M2, M3, M4a, M4b, M5 und M10a werden nicht von der Hochschule Ravensburg-Weingarten, sondern nur von der im Kooperationsvertrag (KoopV UVT) genannten Partnerhochschule angeboten. Es ist ein Modul aus den Modulen M4a, M4b und M10a, M10b zu wählen. Die Module M1, M7, M8, M9, M10b und M11 werden nur von der Hochschule Ravensburg-Weingarten angeboten. Die im Modul M6 genannten Projekte im Umfang von 10 Credits werden zu gleichen Teilen von den Professorinnen und Professoren der im Kooperationsvertrag genannten Hochschulen aufgeteilt und betreut.

Drittes Semester (MA3)

Im dritten Semester wird das Modul 12 (Master- Thesis) im Umfang von 30 Credits, also 900 h durchgeführt.

Credits

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits erforderlich. Diese ergeben sich aus der Tabelle 1.

(2) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen sind in der Regel in deutscher Sprache anzubieten, können aber auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

(3) Prüfungsleistungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sowie die jeweils zugehörige Studien- und Prüfungsleistung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	P	Praktikum
	PR	Projekt
Art der Leistung	K	Klausur mit Dauer in Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	PA	Praktische Arbeit
	R	Referat
	LA	Laborarbeit mit Abschlussbericht

- (2) Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung ist in Form, Dauer und Umfang gleich der ersten Prüfung. Wird auch die Nachprüfung nicht bestanden, kann auf schriftlichen Antrag hin eine zweite Wiederholungsprüfung bewilligt werden; diese kann auch mündlich stattfinden.
- (3) Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in Tabelle 1 festgelegten Prüfung.

(4) Wahlmodule

Die Studierenden müssen von den Wahlpflichtmodulen M4a, M4b und von den Wahlpflichtmodulen M10a, M10b jeweils ein Modul wählen.

(5) Master-Thesis

Die Master-Thesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten – Technik, Wirtschaft, Sozialwesen oder einer anderen in der Kooperationsvereinbarung genannten Hochschule - eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt. Die Master-Thesis kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Falls die Thesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet. Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

Tabelle 1: Masterstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik

			Zugeordnetes Fachsemester						Unbe- notete Prüf.- leistung	Benotete Prüf.- leistung
			SWS/ ECTS		SWS/ ECTS		SWS/ ECTS			
Module		Lehrveranstaltung	Art	1	2	3				
1	Bioverfahrens- technik	Grundlagen der Molekular- und Mikrobiologie	V+Ü	2	3					K90
		Bioverfahrenstechnik		2	2					
2	Anlagen- projektierung	Anlagen- projektierung	V+Ü	4	5					K90
3	Verfahrens- entwicklung	Methoden der Verfahrens- entwicklung	V+Ü			4	5			K90
4a	Thermische Verfahrenstechnik	Spezielle Aspekte der thermischen Verfahrenstechnik	V+Ü	4	5					K90
4b	Mechanische Verfahrenstechnik	Spezielle Aspekte der mechanischen Verfahrenstechnik	V+Ü	4	5					R
5	Nachhaltigkeit	Nachhaltigkeit im industriellen Umfeld	V+Ü			4	5			R
6	Projektarbeit		PR		4					PA+M
						2	6			
7	Umweltanalytik	Umweltanalytik A	V+Ü	2	2					K90
		Umweltanalytik B				2	3			
8	Elektrochemische Energietechnik	Elektrochem. Energietechnik A	V+Ü	2	2					K90
		Elektrochem. Energietechnik B				2	3			
9	Technologie Praktikum	Umweltanalytik A + Elektrochem. Energietechnik A	P	2	2				LA	
		Umweltanalytik B + Elektrochem. Energietechnik B				2	3			
10a	Chemische Verfahren	Chemische Reaktionstechnik	V+Ü + P	4	5					K90
10b	Strahlungsmess- technik	Radiometrie, Radioökologie	V+Ü + P	4	5					K90
11	Energietechnik	Alternative Energien	V+Ü + P			2	2			K90
		Energiesystemtechnik				2	3			
12	Master-Thesis							30		MT
Summen				22	30	20	30	30		

§ 33 Masterstudiengang Informatik

(1) Zulassung

Der Masterstudiengang Informatik baut auf einem Bachelor- oder einem Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Informatik auf. Das Nähere regelt die Zulassungssatzung der Hochschule.

(2) Studienstruktur

Das Studium umfasst 3 Semester und schließt mit der Master-Prüfung ab. Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden. Die Vorlesungen werden im allg. in jährlichem Turnus angeboten. Für Studierende, die das Studium im Sommersemester beginnen, sind im Studienplan gemäß Tabelle 2 die Semester 1 und 2 zu vertauschen.

(3) Umfang des Studiums

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind Module im Umfang von 90 Credits erforderlich (s. auch Absatz 1).

(4) Master-Thesis

Die Master-Thesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 45 Credits erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 30 Credits entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Nach Beendigung der Master-Thesis erfolgt eine Präsentation mit einem Kolloquium. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 45 Minuten. Ansonsten gelten die Regelungen zu mündlichen Prüfungen gemäß § 8.

(5) Lehrveranstaltungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen 1-4. Dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	P	Praktikum, Übung
	PR	Projekt
Umfang der Leistung	SWS	Zahl der Semesterwochenstunden
	Crs	Credits nach European Credit Transfer System

Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.

Lehrveranstaltungen können auch ganz oder teilweise als E-Learning-Module angeboten werden.

(6) Profile

Jede oder jeder Studierende wählt eines der drei Profile – Künstliche Intelligenz und Autonome Roboter, Spiele, IT-Sicherheit (s. Tabellen 2-4).

(7) Wahlmodule

Die Studierenden belegen im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 2) Wahlmodule.

Für das Modul Schlüsselqualifikation belegen die Studierenden Veranstaltungen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. Eine Liste mit möglichen Fächern für dieses Modul wird jedes Semester per Aushang bekannt gegeben.

Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind.

Wahlmodule müssen in der Regel benotet sein. Die im Wahlfachbereich geforderte Zahl von Credits kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Studierenden zum Erreichen der geforderten Zahl von Credits noch ein weiteres Modul benötigen.

Alle anderen von den Studierenden frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

(8) Partnerhochschulen:

Gleichwertige Pflichtfächer und Wahlfächer von Partnerhochschulen, welche in der Kooperationsvereinbarung festgelegt sind, können ohne Prüfung des Einzelfalls an einer Partnerhochschule absolviert werden.

In die Liste der Wahlmodule, die jedes Semester veröffentlicht wird (siehe Absatz 7), werden auch Wahlmodule der Partnerhochschulen mit aufgenommen.

Projektarbeit und Masterarbeit können an einer Partnerhochschule durchgeführt werden. Unterstützt werden auch Team-Arbeiten, bei denen die Betreuerinnen oder Betreuer oder die Studierenden aus verschiedenen Hochschulen kommen.

(9) Prüfungsleistungen:

Die Prüfungsleistungen sind in den Tabellen 1-4 aufgeführt; dabei werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Leistung	K	Klausur mit Dauer in Minuten
	PF	Portfolio
	PRO	Projektarbeit in Verbindung mit einer Dokumentation und einer Präsentation
	MA	Masterarbeit
	KQ	Kolloquium

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen zu allen Modulen gemäß Tabelle 1 sowie gemäß Tabelle 2 bzw. 3 bzw. 4 bestanden sind.

Tabelle 1: Master-Studiengang Informatik

			Zugeordnetes Fachsemester						Prüfung leistung
			1		2		3		
Modul	Anmerkung	Art	SWS/Crs		SWS/Crs		SWS/Crs		
Theoretische Informatik		V+P			8	10			PF
Mathematics for Engineers		V+P	8	10					PF oder K90
Wissenschaftliches Projektseminar		PR			5	10			PRO
Schlüsselqualifikation	(s. Absatz 7)		4	5					
Profil	(s. Tabelle 2, 3, 4)		8	10	4	5			
Wahlfächer	(s. Absatz 7)		4	5	4	5			
Masterarbeit								30	MA+KQ

Tabelle 2: Profil Künstliche Intelligenz und Autonome Roboter

		1		2		Prüfungsleistung
Modul	Art	SWS/Crs		SWS/Crs		
Lernfähige Roboter	V+P			4	5	K90
Simulation of Mechatronic Systems	V	4	5			K90
Digitale Bildverarbeitung	V	4	5			K90 oder PF

Tabelle 3: Profil Spiele

		1		2		Prüfungsleistung
Modul	Art	SWS/Crs		SWS/Crs		
Advanced Computergraphics	V+P	8	10			PRO oder PF
Shader-Programmierung	V+P			4	5	PRO oder PF

Tabelle 4: Profil IT-Sicherheit

		1 bzw. 2		Prüfungsleistung
Modul	Art	SWS/Crs		
(1) Software-Sicherheit	V+P	4	5	K90
(2) Hardware-Sicherheit	V+P	4	5	K90
(3) Grundlagen der IT-Forensik	V+P	4	5	K90
(4) Datenschutz und Berufsethik	V	4	5	PRO oder PF

Anmerkung: 3 der 4 Module müssen belegt werden. Die Module 1, 2 und 3 werden abwechselnd (rotierend) angeboten.

§ 34 Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

(1) Zielsetzung des Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik sollen in der Lage sein, Verantwortung in Informatik-Großprojekten sowie Führungspositionen im Management (mit Informatik-Hintergrund) zu übernehmen.

Dieses konsekutive Masterstudium ist in erster Linie geeignet für Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsinformatik, aber auch für Absolventinnen und Absolventen anderer Studiengänge, insbesondere der angewandten Informatik sowie der Betriebswirtschaftslehre mit geeigneter Schwerpunktbildung im Studium.

(2) Studiendauer

Die reguläre Studiendauer beträgt drei Semester. Davon sind zwei Semester als Theoriesemester vorgesehen, das dritte Semester dient zur Anfertigung der Master-Thesis.

(3) Teilnahme, Leistungsnachweise und Prüfungen

Die für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Module sowie die jeweils zugehörige Studien- und Prüfungsleistung sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.

Um mit der Master-Thesis beginnen zu dürfen, müssen mindestens 50 Credits der ersten beiden Fachsemester gemäß Tabelle 1 erbracht sein. War gemäß der Zulassungssatzung der Besuch von Brückenkursen notwendig, um die fachlichen Voraussetzungen für den Studiengang zu erfüllen, kann mit der Master-Thesis nur begonnen werden, wenn in diesen Brückenkursen eine mindestens ausreichende Prüfungsleistung (4,0) erbracht wurde.

In Tabelle 1 werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

Art der Veranstaltung	V	Vorlesung
	P	Praktikum
	Ü	Übung
	S	Seminar
	PR	Projekt
Art der Leistung	D	Dokumentation
	K	Klausur mit Dauer in Minuten
	M	Mündliche Prüfung
	PF	Portfolio
	PA	Praktische Arbeit
	KQ	Vortrag mit Befragung (Kolloquium)

(4) Wahlmodule

Die Studierenden können im festgelegten Umfang (siehe Tabelle 1) ein Wahlmodul aus einer Liste von Wahlmodulen wählen, die jedes Semester veröffentlicht wird. Dort wird auch die Art der Prüfungsleistung veröffentlicht. Auf Antrag kann nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch ein Wahlmodul aus dem weiteren Studienangebot der Hochschule Ravensburg-Weingarten oder aus dem Angebot anderer Hochschulen gewählt werden. Als Wahlmodul können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen deutlich verschieden sind.

Alle anderen von der oder dem Studierenden frei gewählten Module bzw. Veranstaltungen sind Zusatzmodule bzw. -veranstaltungen. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

(5) Master-Thesis

Die Master-Thesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung

Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Master-Thesis in einer öffentlichen Veranstaltung (Kolloquium) an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

Tabelle 1: Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

				Zugeordnetes Fachsemester					Benotete Prüfungsleistung
				SWS/ Credits	SWS/ Credits	SWS/ Credits			
Themen	Modul	Lehrveranstaltung	Art	1	2	3			
Informatik	Requirements-Engineering und –Management	Requirements-Engineering und –Management	V		4	5			K90
	Advanced Software Engineering	Advanced Software Engineering	V+P		4	5			PA
	Service-orientiertes Enterprise Computing	Service-orientiertes Enterprise Computing	V+Ü		4	5			M
Wirtschaftsinformatik & Schlüsselqualifikation	Business Intelligence	Business Intelligence	V+Ü		4	5			M
	Management-unterstützung	Management-unterstützungssysteme	V+Ü	4	5				PA
		Unternehmensmodellierung	V	2	3				
	Wissens- und Innovationsmanagement	Wissensmanagement	V	2	3				PF
		Innovations- und Transferkompetenz	PR	4	5				
	IT-Management	IT-Management	V	4	5				K90
Geschäftsprozessmanagement	Prozessmanagement	S	2	3				PF	
	Prozesscontrolling	V	2	3					
Betriebswirtschaft	Management	Aktuelle Entwicklungen im Management	S	2	3			PA	
		Integriertes Management	V		4	5			
Wahlmodul	Wahlmodul	Wahlmodul			4	5		§34 (4)	
Thesis	Thesis	Kolloquium zur Thesis					4	KQ	
		Thesis					26	D	
		Summe		22	30	24	30	30	

Summe SWS: 46, Summe ECTS: 90

§ 35 Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft

(1) Konsekutiver Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Angewandte Gesundheitswissenschaft (Applied Health Science) ist als konsekutive Weiterführung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Pflegepädagogik, Gesundheitsökonomie, Pflege und sonstiger fachverwandter Studiengänge konzipiert.

(2) Studienform

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium.

(3) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in den Tabellen 1 und 2 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Credits erforderlich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 und 2 aufgeführt. Die Regelstudiendauer beträgt drei Studiensemester. Das dritte Studiensemester ist für die Erstellung der Master-Thesis und die Master-Konsultation vorbehalten. Das Studium schließt mit dem Master-Colloquium ab.

(4) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Teilnahme, Prüfungsleistungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 aufgeführt.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind laut § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung spätestens im folgenden Semester zu absolvieren. Sie können jedoch auch zu Beginn des jeweils nächsten Semesters absolviert werden. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin) bekannt gegeben.

(6) Abkürzungen in den Tabellen

Art der Lehrveranstaltung:	V	Vorlesung
	S	Seminar
	Ü	Übung
	P	Projekt
Art der Prüfungsleistung:	GÜ	Gruppenübung
	H	Hausarbeit
	K(120)	Klausur mit 120 Minuten
	K(180)	Klausur mit 180 Minuten
	MC	Master-Colloquium
	MT	Master-Thesis
	PF	Portfolio
	R	Referat
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credits

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung).

Die Masterthesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Praxisstelle oder einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt. Als gleichberechtigte dritte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter dritter Betreuer und Prüfer einer Master-Thesis können in diesem Fall vom Prüfungsausschuss der Fakultät auch in der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Falls die Thesis an einer Partneruniversität durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partneruniversität gemeinsam betreut und benotet.

Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Master-Thesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird in der Regel von den betreuenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Sofern eine dritte Betreuerin oder ein dritter Betreuer der Master-Thesis bestellt wurde, ist dieser auch berechtigt, als dritte Prüferin oder dritter Prüfer am Colloquium teilzunehmen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem gleichberechtigten Urteil der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, nachdem das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

(8) Optionsmodell zum geführten Titel

Studierende, die zum Zeitpunkt seiner Umbenennung im September 2016 im bisherigen Master-Studiengang Gesundheitsförderung eingeschrieben waren, können zum Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung ihres Studiums in ihrem Abschlusszeugnis zwischen dem bisherigen Titel „Master of Arts Gesundheitsförderung“ und dem Titel „Master of Arts Angewandte Gesundheitswissenschaft“ optieren.

Tabelle 1: Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaft“

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester						unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					M1		M2		M3			
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP		
M1	Grundlagen	1.1	Ethik	S	1							H/R
		1.2	Rechtsgrundlagen	V	1	5						
		1.3	Wissenschaftstheorie	S	1							
M2	Public Health	2.1	Gesundheitssoziologie	V	2							K (120)
		2.2	Gesundheitspsychologie	V	2	7						
		2.3	Konzepte der Gesundheitsförderung und Prävention	S	2							
M3a	Forschungsdesign und Projektmanagement in der Praxis	3a.1	Maßnahmenplanung und Projektmanagement	S/Ü	2							PF
		3a.2	Forschungsdesign und Studienqualität	S/Ü	2	6						
		3a.3	Praxisprojekt (Teil I)	P	1							
M4a	Wissenschaftliche Methoden I	4a.1	Angewandte Statistik I	V/Ü	3							K (180)
		4a.2	Qualitative Verfahren	S	2	12						
		4a.3	Angewandte Epidemiologie	S/Ü	3							
M4b	Wissenschaftliche Methoden II	4b.1	Computergestützte statistische Datenanalyse	S/Ü			2					PF
		4b.2	Angewandte Statistik II	S/Ü			2	10				
		4b.3	Gesundheitsberichterstattung und Sekundärdatenanalyse	S/Ü			2					
M3b	Gesundheitswissenschaftliches Praxisprojekt	3b.1	Praxisprojekt (Teil 2)	P			2					PF
		3b.2	Evaluation	S/Ü			2	11				
		3b.3	Praxisfelder der Gesundheitswissenschaft	S			2					
M5	Handlungsfeldspezifische Vertiefung	5.1	Setting und Sozialraum	S			2	3			GÜ	
		5.2	Wahlveranstaltungen (siehe Tabelle 2)	S			4	6				*1)
M6	Masterprüfung	6.1	Master-Thesis						24			MT
		6.2	Master-Konsultation, Master-Colloquium						2	6		
Summen					22	30	18	30	2	30		

Tabelle 2: Masterstudiengang „Angewandte Gesundheitswissenschaft“

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester						unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					M1		M2		M3			
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP		
M5	Handlungsfeld-spezifische Vertiefung	5.2.1	Wahlveranstaltung (wählbar aus Tabelle 3)	S			2	3				H/R
		5.2.2	Wahlveranstaltung (wählbar aus Tabelle 3)	S			2	3				H/R

Tabelle 3: wählbare Veranstaltungen¹

			Art	zugeordnetes Fachsemester		unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
				M2			
				SWS	CP		
Beispielhafte Wahlveranstaltung in Modul 5.2	5.2.1	Betriebliche Gesundheitsförderung	S	2	3		H/R
	5.2.2	Verhaltensprävention und Stressreduktion	S	2	3		H/R
	5.2.3	Ernährung in der Gesundheitsförderung	S	2	3		H/R
	5.2.4	Systemische Prozessbegleitung	S	2	3		H/R

¹ Die zur Wahl stehenden Lehrveranstaltungen werden rechtzeitig (mind. 2 Wochen vor dem Belegungszeitraum des jeweiligen Semesters) bekannt gegeben

§ 36 Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Produktentwicklung im Maschinenbau umfasst drei Semester und baut auf den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Fahrzeugtechnik auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Bachelor- oder Diplom-Abschluss mit Schwerpunkt Fahrzeugtechnik oder Maschinenbau, ausgestellt von einer Universität, Hochschule oder Dualen Hochschule.

Credits

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 Credits erforderlich. Diese ergeben sich aus der Tabelle 1.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 Credits umfasst, müssen zusätzliche Studienleistungen aus Bachelorstudiengängen in den Gebieten des Maschinenbaus/der Fahrzeugtechnik im Umfang von 30 Credits nachweisen oder während des Masterstudiums erbringen, die vom Prüfungsausschuss genehmigt werden müssen. Diese 30 Credits werden im Diploma Supplement ausgewiesen, gehen aber nicht in die Gesamtnote des Master-Abschlusses ein.

(3) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt. Der Fakultätsrat kann ferner festlegen, dass in besonderen Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots Module oder Lehrveranstaltungen um ein Semester verschoben angeboten werden.

(3) Prüfungsleistungen

- (1) Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt. Werden Tutorentätigkeiten durchgeführt, darf deren Umfang insgesamt 4 SWS/CPs nicht überschreiten.
- (2) Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in Tabelle 1 festgelegten Prüfung.

(4) Master-Thesis

Die Master-Thesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten, eventuell in Zusammenarbeit mit einer Firma durchgeführt. Die Master-Thesis kann auch an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Die Master-Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Falls die Thesis an einer Partner-Hochschule durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partner-Hochschule gemeinsam betreut und benotet. In allen anderen Fällen wird die Master-Thesis von zwei Professorinnen oder Professoren der Hochschule Ravensburg-

Weingarten betreut und benotet. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Master-Thesis in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

(5) Gewichtungen für die Berechnung der Gesamtnote im Master-Zeugnis

Die Gewichtung ergibt sich aus den mit den zugeordneten Credits gewichteten Einzelprüfungsleistungen.

In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Abkürzungen verwendet:

	P	Praktikum
	V	Vorlesung
	Ü	Übung
	S	Seminar
	PR	Projekt
Art der Leistung	Kxx	Klausur mit Dauer in xx Minuten
	LA	Laborarbeit
	MT	Master-Thesis
	M	Mündliche Prüfung
	PA	Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
	R	Referat
	PF	Portfolio gemäß entsprechender Handreichung
	SWS	Semesterwochenstunden
	CP	Credits

Tabelle 1: Master-Studiengang „Produktentwicklung im Maschinenbau“

Master-Studiengang: Produktentwicklung im Maschinenbau												
Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	Art	Zugeordnetes Fachsemester						unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung	
				M1		M2		M3				
				SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP			
M01	Methoden und Prozesse	Product development - business management, methods, processes	V+Ü	4	4						K120	
		Konstruktionsmethodik	V+Ü	4	4							
M02	Grundlagen der Simulation	Höhere Technische Physik	V+Ü	2	2						PA+M	
		Computational methods in engineering	V+Ü	2	2							
		Praktikum Numerik	P	2	2							
M03	Simulations-techniken	Simulationstechniken	V+Ü	4	4						PA+M	
		Praktikum Simulationstechniken	P	4	4							
M04	Werkstoffe	Angewandte Werkstofftechnologie	V	2	3						K90	
		Verbundwerkstoffe und Werkstoffverbunde	V+Ü	2	2							
M05	Projekt Produktentwicklung	Projekt Teil 1: Systematik und Prozess	PR+S	1	3						PA+M	
		Projekt Teil 2: Führung und Organisation	PR+S			1	3					
M06	Konstruktion	Leichtbaukonstruktion	V+Ü			2	3				K90	
		Kunststoffkonstruktion	V+Ü			2	2					
M07	Regelungstechnik in mechatronischen Produkten	Regelungstechnik in mechatronischen Produkten	V+Ü			4	5				K90	
M08	Produktion	Kunststoffverarbeitung, Werkzeug- und Formenbau	V+Ü			4	4				K150	
		Finite-Elemente-Analyse in der Produktion	V+Ü			4	4					
		Produktionsoptimierung	V+Ü			2	2					
M09	Vertiefung Produktentwicklung	Industrieseminar	S			1	1			PF		
		Reading Club	S			2	2					
		Wahlmodul	V+Ü			4	4					
M10	Master-Thesis	Master-Thesis						30			MT+M	
Summen					27	30	26	30	0	30		

§ 37 Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung

(1) Konsekutives Studium

Der konsekutive Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung umfasst drei Semester und baut auf den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management) sowie Technik-Management bzw. Technik-Entwicklung auf. Ein Zugang ist weiterhin möglich mit einem Hochschulabschluss des Wirtschaftsingenieurwesen oder verwandter Fachrichtungen mit technischem Hintergrund, ausgestellt von einer Universität, Hochschule oder Berufsakademie. Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW) für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

ECTS

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Studiums sind Lehrveranstaltungen sowie die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Diese ergeben sich aus den Tabellen 1 bis 3.

Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen, deren Studium nur 180 ECTS umfasst, müssen die noch fehlenden ECTS spätestens bis zur Anmeldung der Masterthesis nach Maßgabe von § 4 der Zulassungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten (HRW) für den Masterstudiengang Technik-Management & Optimierung in ihrer jeweils aktuellen Fassung erbringen.

(2) Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten. Die grundsätzliche Unterrichtssprache des jeweiligen Faches ist in den Tabellen 1 bis 3 angegeben. Die Sprache einzelner Fächer kann durch Fakultätsratsbeschluss geändert werden. Die Festlegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung.

Die Prüfungsleistungen werden in der Regel in englischer Sprache erbracht.

(3) Studienablauf

Das Studium des Masterstudiengangs Technik-Management & Optimierung (TM&O) kann mit drei Profilverrichtungen studiert werden:

- Eine Profilverrichtung mit technischer Ausrichtung (TM&O Unternehmensoptimierung) (UO)
- eine Profilverrichtung mit einer forschungs- oder entwicklungsorientierter Ausrichtung (TM&O Research & Development) (RD) und
- eine Profilverrichtung mit internationaler Ausrichtung (TM&O International and Entrepreneurship) (IE), bei der mindestens ein Semester an einer ausländischen Partnerhochschule studiert werden muss

Alle Profilverrichtungen werden mit der Masterthesis abgeschlossen.

(4) Prüfungsleistungen

Die Prüfungsleistung zu den Veranstaltungen an ausländischen Partnerhochschulen wird von der Partnerhochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Master-Thesis

Ergänzend zu § 10 der SPO gelten folgende Regelungen:

Die Master-Thesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten, kann jedoch auch in Zusammenarbeit mit einem Unternehmen, einer Forschungsinstitution oder an einer Partnerhochschule im Ausland durchgeführt werden. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen. Die Einzelthemen stehen im Zusammenhang mit den Inhalten der gewählten Profilrichtungen. Nach Abschluss werden die Ergebnisse der Master-Thesis in einer öffentlichen Veranstaltung an der Hochschule Ravensburg-Weingarten präsentiert.

(6) Gewichtungen für die Berechnung der Gesamtnote im Master-Zeugnis

In den nachfolgenden Tabellen werden folgende Abkürzungen verwendet:

Art der Leistung

- GA Gruppenarbeit
- K xx Klausur mit Dauer in xx Minuten
- MT Master-Thesis
- M Mündliche Prüfung
- PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
- Portfolio Portfolioprüfung

Tabelle 1: TM&O Unternehmensoptimierung			Zugeordnetes Semester und Credits			Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung		Sprache	1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	benotet
Modul 1	Production System Optimization	englisch	3			K90
Production Optimization 1 (UO)	Produktions- und Layoutplanung	deutsch	2			
	Modern Production Engineering, Tools	englisch	2			
Modul 2	Produktionstechnik und Produktions-simulation/ CAD und CAD Werkzeuge	englisch		3		Portfolio
Production Optimization 2 (UO)	Moderne Fertigungstechnik, Automatisierung	deutsch		4		
Modul 3	Development Methodology	englisch	3			K120
Product Optimization 1 (UO)	Technology and Innovation Management	englisch	2			
Modul 4	Product Optimization using Design of Experiments	englisch		3		M
Product Optimization 2 (UO)	Integration of mechatronic Systems	englisch		3		
Modul 5	Schlüsseltechnologien moderner Produktentwicklung	deutsch	4			M
Product Engineering 1 (UO)	Funktionsmaterialien - Herstellungsverfahren und Anwendungen	deutsch	2			
Modul 6	Entwicklungen in Forschung und Technologie	deutsch		3		GA
Technology Evaluation (UO)	Labor/Anwendung Zukunftsforschung	deutsch		2		
Modul 7	Production Management and Optimization	englisch		4		K90
Process- and Cost Optimization (UO)	Value-Added Process Design	englisch		2		
Modul 8	Management Systems	englisch	2			Portfolio
Business Management (UO)	Management Accounting and Reporting	englisch	4			
Modul 9	Entrepreneurship	englisch		2		K90
Sales and Business Development (UO)	Business Development	deutsch		2		
	Customer Relation Management and Optimized Distribution	englisch		2		
Modul 10	Ingenieurmathematik und Rechneranwendung	deutsch	4			K90
Mathematical Methods (UO)	Operations Research	englisch	2			

Tabelle 1: TM&O Unternehmensoptimierung			Zugeordnetes Semester und Credits			Prüfungsleistung
Lehrveranstaltung		Sprache	1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	benotet
Wahlmodul 11	Free Elective Courses to shape a profile in Industrial Engineering (UO)				10	
Masterthesis (UO)		Masterseminar und Masterthesis	deutsch/englisch			20
Summe			30	30	30	

Tabelle 2: TM&O Research & Development		Sprache	Zugeordnetes Semester und Credits			Prüfungsleistung
			1 (WS)	2 (SS)	3 (WS)	
Lehrveranstaltung						benotet
Modul 1	Schlüsseltechnologien moderner Produktentwicklung	deutsch	4			M
Product Engineering 1 (RD)	Funktionsmaterialien - Herstellungsverfahren und Anwendungen	deutsch	2			
Modul 2	Development Methodology	englisch	4			K120
Product Optimization 1 (RD)	Technology and Innovation Management	englisch	2			
Modul 3	Product Optimization using Design of Experiments	englisch		3		M
Product Optimization 2 (RD)	Integration of mechatronic Systems	englisch		3		
Modul 4	Engineering Mechanics	englisch	6			K90
Product Engineering 2 (RD)						
Modul 5	Systemanalysis and Simulation	englisch	5			K90
Product Engineering 3 (RD)	Systemanalysis and Technical Specification	englisch	1			
Modul 6	Produktionstechnik und Produktionssimulation/ CAD und CAD Werkzeuge	englisch		3		Portfolio
Production Optimization 2 (RD)	Moderne Fertigungstechnik Teil 2 Automatisierung	deutsch		4		
Modul 7	Entwicklungen in Forschung und Technologie	deutsch		3		GA
Technology Evaluation (RD)	Labor/Anwendung Zukunftsforschung	deutsch		2		
Modul 8	Visuelle Systeme	deutsch		2		K120
Mensch und Technik (RD)	Biomedizinische Systeme und Sensorik	deutsch		2		
	Human Centric Lighting	deutsch		2		
Modul 9	Autonome Systeme	deutsch		2		GA
Autonome Systeme (RD)	Machine Vision	deutsch		2		
	3 D Systeme	deutsch		2		
Modul 10	Ingenieurmathematik und Rechneranwendung	deutsch	4			K90
Mathematical Methods (RD)	Operations Research	englisch	2			
Masterthesis (RD)	Masterseminar und Masterthesis	deutsch/englisch			30	MT
Summe			30	30	30	

Tabelle 3: TM&O International und Entrepreneurship (IE)		Sprache	Zugeordnetes Semester und Credits			Prüfungsleistung
			1 (SS)	2 (WS)	3 (WS)	
Lehrveranstaltung						benotet
Modul 1	Produktionstechnik und Produktionssimulation/ CAD und CAD Werkzeuge	englisch	3			Portfolio
Production Optimization 1 (IE)	Moderne Fertigungstechnik, Automatisierung	deutsch	4			
Modul 2	Product Optimization using Design of Experiments	englisch	3			M
Product Optimization 1 (IE)	Integration of mechatronic Systems	englisch	3			
Modul 3	Entwicklungen in Forschung und Technologie	deutsch	3			GA
Technology Evaluation (IE)	Labor/Anwendung Zukunftsforschung	deutsch	2			
Modul 4	Production Management and Optimization	englisch	4			K90
Process- and Cost Optimization (IE)	Value-Added Process Design	englisch	2			
Modul 5	Customer Relation Management and Optimized Distribution	englisch	2			K90
	Business Development	deutsch	2			
Sales Optimization (IE)	Management Systems	englisch	2			
Modul 6	Foreign Studies with Partner Universities	englisch		30		s.h. (4)
Entrepreneurship (IE)						
Modul 7	Produktions- und Layoutplanung	deutsch			2	K90
Production Optimization 2 (IE)	Production System Optimization	englisch			3	
Modul 8	Modern Production Engineering, Tools	englisch			2	K120
Product Optimization 2 (IE)	Development Methodology	englisch			3	
Masterthesis Management international (IE)	Mastersseminar und Masterthesis	deutsch/ englisch			20	MT
Summe			30	30	30	

§ 38 Masterstudiengang Angewandte Sozialarbeitswissenschaft (Soziale Arbeit und Teilhabe)

(1) Konsekutiver Masterstudiengang

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit und Teilhabe (Social Work and Participation) ist als konsekutive Weiterführung für Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen der Fachrichtungen Soziale Arbeit und sonstige fachverwandte Studiengänge konzipiert.

(2) Studienform

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium.

(3) Studiendauer und Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in der Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 90 Credits erforderlich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die Regelstudiendauer beträgt drei Studiensemester. Das dritte Studiensemester ist für die Erstellung der Master-Thesis und die Master-Konsultation vorbehalten. Das Studium schließt mit dem Master-Colloquium ab.

(4) Art der Module

Die Studieninhalte werden in Moduleinheiten erlernt. Lernziele und Kompetenzentwicklung innerhalb der Module sind in den Modulbeschreibungen dargestellt.

(5) Teilnahme, Prüfungsleistungen

1. Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der nachfolgenden Tabelle 1 aufgeführt.
2. Wiederholungsprüfungen sind laut § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung spätestens im folgenden Semester zu absolvieren. Sie können jedoch auch zu Beginn des jeweils nächsten Semesters absolviert werden. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin) bekannt gegeben.

(6) Abkürzungen in den Tabellen

Art der Lehrveranstaltung:	V	Vorlesung
	S	Seminar
	Ü	Übung
	P	Projekt
Art der Prüfungsleistung:	H	Hausarbeit
	R	Referat
	K(90)	Klausur mit 90 Minuten
	K(80)	Klausur mit 80 Minuten
	MC	Master-Colloquium
	MT	Master-Thesis
	PB	Projektbericht
	PF	Portfolio

Sonstige Abkürzungen:

SWS
CP

Semesterwochenstunden
Credits

(7) Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der Master-Thesis (schriftliche Prüfung) und dem Master-Colloquium (mündliche Prüfung).

Die Master-Thesis wird in der Regel an der Hochschule Ravensburg-Weingarten und ggfs. in Zusammenarbeit mit einer Praxisstelle oder einer anderen wissenschaftlichen Institution durchgeführt. Als gleichberechtigte dritte Betreuerin und Prüferin oder gleichberechtigter dritter Betreuer und Prüfer einer Master-Thesis können in diesem Fall vom Prüfungsausschuss der Fakultät auch in der beruflichen Praxis, Wissenschaft und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Falls die Master-Thesis an einer Partnerhochschule durchgeführt wird, wird sie von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Ravensburg-Weingarten und einer Professorin oder einem Professor der Partnerhochschule gemeinsam betreut und benotet.

Das Colloquium soll inhaltlichen und methodischen Bezug zur Master-Thesis haben. Die Dauer des Colloquiums beträgt im Regelfall 30 Minuten. Das Colloquium wird in der Regel von den betreuenden Professorinnen oder Professoren durchgeführt. Sofern eine dritte Betreuerin oder ein dritter Betreuer der Master-Thesis bestellt wurde, ist dieser auch berechtigt, als dritte Prüferin oder dritter Prüfer am Colloquium teilzunehmen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem gleichberechtigten Urteil der beteiligten Prüferinnen oder Prüfer. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann nur erfolgen, nachdem das Modul 4 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt 44 ECTS-Leistungspunkte erreicht wurden.

Tabelle 1: Masterstudiengang „Angewandte Sozialarbeitswissenschaft“

Nr.	Modul		Lehrveranstaltung	Art	zugeordnetes Fachsemester						unbenotete Prüfungsleistung	benotete Prüfungsleistung
					1		2		3			
					SWS	CP	SWS	CP	SWS	CP		
M1	Grundlagen	1.1	Einführung in das Studium	S	1	5					H/R	
		1.2	Soziale Ungleichheit und inklusive Gesellschaft	S	2							
M2	Handlungsfelder Arbeitsmarkt und Bildung	2.1	Arbeitsmarkt und alternative Ökonomie	S	2	6					K(90)	
		2.2	Bildungsteilhabe	S	2							
M3	Praxismethoden Einzelfallarbeit und Organisation	3.1	Teilhabe und Einzelfallarbeit	S	3	7					R	
		3.2	Teilhabe und Organisation	S	3							
M4	Wissenschaftliche Methoden I	4.1	Angewandte Statistik I	V/Ü	3	7					K(80)	
		4.2	Qualitative Verfahren I	S/Ü	2							
M5	Projekt I	5.1	Forschungsdesign und Studienqualität	S/Ü	2	5					PF	
		5.2	Wissenschaftliche Ethik und Projekt I	P	2							
M6	Theoretische und rechtliche Grundlagen	6.1	Sozialarbeitstheorien	V			2	5			K(90)	
		6.2	Rechtliche Grundlagen	V			2					
M7	Handlungsfelder Behinderung und Migration	7.1	Behinderung und Inklusion	S			2	6			H	
		7.2	Migration und Integration	S			2					
M8	Praxismethoden Sozialraum und Politik	8.1	Teilhabe und Sozialraum	S			3	7			R	
		8.2	Teilhabe und Politik	S			3					
M9	Wissenschaftliche Methoden II	9.1	Angewandte Statistik II	S/Ü			2	6			PF	
		9.2	Qualitative Verfahren II	S/Ü			2					
M10	Projekt II	10.1	Projekt II	P			2	6			PB	
M11	Masterprüfung	11.1	Master-Thesis						24		MT	
		11.2	Master-Konsultation, Master-Colloquium					2	6		MC	
Summen					22	30	20	30	2	30		

§ 39 Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln

(1) Zulassung und Abschluss

Der konsekutive Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln baut auf dem Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management auf. Näheres regelt die Zulassungssatzung der Hochschule. Es wird der Abschluss Master of Arts vergeben.

(2) Studienstruktur und Sprache

Der Studiengang ist ein Vollzeitstudium. Es umfasst drei Semester und schließt mit der Master-Thesis ab. Die Vorlesungen werden im allg. in jährlichem Turnus in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

(3) Umfang

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs sind die in Tabelle 1 aufgeführten Module mit den zugehörigen Prüfungsleistungen im Umfang von 90 ECTS erforderlich. Die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte pro Modul sind in Tabelle 1 aufgeführt.

(4) Master-Thesis

Die Master-Thesis darf erst durchgeführt werden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Credits erworben hat. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Aufgabensteller so zu begrenzen, dass der Arbeitsaufwand 20 Credits entspricht. Die Arbeit ist spätestens sechs Monate nach dem Ausgabetag im Prüfungsamt der Hochschule Ravensburg-Weingarten abzugeben. Es gelten die Regelungen des § 10 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Prüfungsleistungen

Die für den erfolgreichen Abschluss zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in Tabelle 1 aufgeführt. Wiederholungsprüfungen sind gemäß § 6 Abs. 3 Allgemeiner Teil der Studien- und Prüfungsordnung, sofern möglich, im folgenden Semester zu absolvieren. Praktische Prüfungselemente im Rahmen von Portfolioprüfungen, die ggf. im Folgesemester nicht angeboten werden, können nur in dem Turnus erbracht werden, in dem die Veranstaltung auch stattfindet. In diesem Fall sollen dann auch die anderen Prüfungselemente im entsprechenden Semester geleistet werden. Bereits erbrachte praktische Prüfungselemente können seitens der Lehrenden im Folgesemester angerechnet werden, sofern diese weiterhin Bestandteil der jeweiligen Portfolioprüfung sind.

Die Studierenden können in Absprache mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählte Module an ausländischen Hochschulen absolvieren. Die Prüfungsleistung zu den Modulen wird von der ausländischen Hochschule festgelegt. Die Qualitätssicherung seitens der Hochschule Ravensburg-Weingarten erfolgt über Learning Agreements. Die Anrechnung der im Ausland von an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierten Studierenden erbrachten Studienleistung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(6) Wahlmodule

Die Studierenden belegen im festgelegten Umfang Wahlmodule. Eine Liste mit möglichen Fächern für dieses Modul wird jedes Semester per Aushang bekannt gegeben. Dort wird auch die Art der Prüfungsleistung veröffentlicht. Als Wahlmodule können nur Module gewählt werden, die inhaltlich von den Pflichtmodulen und anderen belegten Wahlmodulen deutlich verschieden sind. Wahlmodule

müssen in der Regel benotet sein. Die im Wahlfachbereich geforderte Zahl von Credits kann gegebenenfalls überschritten werden. Dies ist dann der Fall, wenn die Studierenden zum Erreichen der geforderten Zahl von Credits noch ein weiteres Modul benötigen. Alle anderen von den Studierenden frei gewählten Module sind Zusatzmodule. Sie werden nicht in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, aber auf Antrag im Zeugnis gegebenenfalls mit Note aufgeführt.

(7) Abkürzungen in Tabelle 1

Art der Prüfungsleistung

- PR Projektarbeit
- MT Master-Thesis
- PA Praktische Arbeit (Labor-, Haus-, Seminar- oder Projektarbeit)
- Portfolio Portfolioprfung

Lehrform

- VP Vorlesung mit Übungsanteilen
- S Seminar
- PR Projekt

Tabelle 1: Module Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln

Tabelle 1: Betriebswirtschaftslehre und Unternehmerisches Handeln			Fachsemester und SWS / ECTS			Prüfungsleistung
Lehrmodul	Bezeichnung	Lehrform	1	2	3	
Modul 1	Unternehmerisches Handeln	VP	4 / 5			Portfolio
Modul 2	Strategie und Führung	VP		4 / 5		Portfolio
Modul 3	Managementsimulation	PR			2 / 5	Portfolio
Modul 4	Innovationsmanagement	S	2 / 5			Hausarbeit oder Referat
Modul 5	Advanced Controlling	VP	4 / 5			Portfolio
Modul 6	Finanzmanagement	VP		4 / 5		Portfolio
Modul 7	Digitalisierung	S	2 / 5			Portfolio
Modul 8	Market Insight Excellence	VP	4 / 5			Portfolio
Modul 9	Business Development & Produkt Management	VP		4 / 5		Portfolio
Modul 10	Sales Excellence	VP		4 / 5		Klausur oder Praktische Arbeit
Modul 11	Supply Chain Management	S		4 / 5		Portfolio oder Referat
Modul 12	Operations Management	VP		4 / 5		Portfolio
Modul 13	Wissenschaftliches Arbeiten und empirische Sozialforschung	S	4 / 5			Portfolio
Modul 14	Wahlmodul				-/ 5	
Modul 15	Masterseminar und -thesis				4/ 20	MT
	Summe		20 / 30	24 / 30	6 / 30	

C. Schlussbestimmungen

§ 40 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 20. Dezember 2000 außer Kraft.

§ 41 In-Kraft-Treten der ersten Änderungssatzung vom 29. November 2005, Übergangsregelung

1. Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 30. November 2005 in Kraft.
2. Studierende des bisherigen Masterstudiengangs International Business Engineering, die sich nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung zu Prüfungsleistungen anmelden, studieren mit Wirkung zum 30. November 2005 nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung und legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung ab. Sie können auf Antrag ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung und unter der bisherigen Bezeichnung des Studiengangs ablegen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich bis zur ersten Prüfungsanmeldung nach dem In-Kraft-Treten dieser SPO zu stellen.

§ 42 In-Kraft-Treten der zweiten Änderungssatzung vom 13. Juli 2006

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

§ 43 In-Kraft-Treten der dritten Änderungssatzung vom 16. Januar 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

§ 44 In-Kraft-Treten der vierten Änderungssatzung vom 26. Juni 2007

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.

§ 45 In-Kraft-Treten der fünften Änderungssatzung vom 29. Januar 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2008 in Kraft.

§ 46 In-Kraft-Treten der sechsten Änderungssatzung vom 26. Juni 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2008 in Kraft. Studierende des Masterstudiengangs International Business Management, die sich nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung zu Prüfungsleistungen anmelden, studieren mit Wirkung zum 1. September 2008 nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung und legen die noch fehlenden Prüfungsleistungen nach der neuen Studien- und Prüfungsordnung ab. Sie können auf Antrag ihr Studium nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist schriftlich und unwiderruflich bis zur ersten Prüfungsanmeldung nach dem In-Kraft-Treten dieser SPO zu stellen.

§ 47 In-Kraft-Treten der siebten Änderungssatzung vom 28. November 2008

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2009 in Kraft.

§ 48 In-Kraft-Treten der achten Änderungssatzung vom 27. März 2009

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 49 In-Kraft-Treten der neunten Änderungssatzung vom 29. Juni 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

§ 50 In-Kraft-Treten der zehnten Änderungssatzung vom 27. November 2009

Diese Änderungssatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

§ 51 In-Kraft-Treten der elften Änderungssatzung vom 31. März 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Die Regelung unter § 30 Abs. 4 letzter Satz tritt rückwirkend ab Wintersemester 2008/09 in Kraft.

§ 52 In-Kraft-Treten der zwölften Änderungssatzung vom 25. Juni 2010

Diese Änderungssatzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

§ 53 In-Kraft-Treten der dreizehnten Änderungssatzung vom 26. November 2010

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 54 In-Kraft-Treten der vierzehnten Änderungssatzung vom 21. Januar 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen des § 32 sollen bereits für Studierende ab dem Wintersemester 2010/11 gelten.

§ 55 In-Kraft-Treten der fünfzehnten Änderungssatzung vom 28. November 2011

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 56 In-Kraft-Treten der sechzehnten Änderungssatzung vom 22. Juni 2012

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 57 In-Kraft-Treten der siebzehnten Änderungssatzung vom 25. Januar 2013

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 58 In-Kraft-Treten der achtzehnten Änderungssatzung vom 9. April 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 59 In-Kraft-Treten der neunzehnten Änderungssatzung vom 1. Juli 2014

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 60 In-Kraft-Treten der zwanzigsten Änderungssatzung vom 2. Juli 2015

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 61 In-Kraft-Treten der einundzwanzigsten Änderungssatzung vom 21. Januar 2016

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 62 In-Kraft-Treten der zweiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 30. Juni 2016

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 63 In-Kraft-Treten der dreiundzwanzigsten Änderungssatzung vom 27. Oktober 2016

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 64 In-Kraft-Treten der vierundzwanzigsten Änderungssatzung vom 1. Juni 2017

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 65 In-Kraft-Treten der fünfundzwanzigsten Änderungssatzung vom 28. Juni 2018

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 66 In-Kraft-Treten der sechszwanzigsten Änderungssatzung vom 24. Januar 2019

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.